



Statuten

HC Grün-Weiss Effretikon

I) Namen, Sitz und Zweck

- Art. 1. Unter dem Namen Grün-Weiss Effretikon besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2. Der Sitz ist die Stadt Illnau-Effretikon.
- Art. 3. Der Verein bezweckt die Einführung der Mitglieder in den Handballsport, das Austragen gemeinsamer Spiele, die Vorbereitung für Wettkämpfe, die Teilnahme an solchen, ganz allgemein die Förderung des Handballsportes.
- Art. 4. Als oberster Grundsatz gilt: Kameradschaft und sportliche Fairness.

II) Mitgliedschaft

A. Mitgliederkategorien

- Art. 5. a) Aktivmitglieder
b) Juniorinnen und Junioren
c) Passivmitglieder
d) Ehrenmitglieder
e) Funktionärinnen und Funktionäre
f) Mitglieder der Gönnerorganisation
- Art. 6. Die Einteilung in die Mitgliederkategorien a) und b) erfolgt gemäss den vom Schweizerischen Handballverband SHV festgelegten Altersgrenzen.
- Art. 7. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Dienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- Art. 8. Als Passivmitglieder gelten Personen, die einen von der Generalversammlung festgesetztem Beitrag bezahlen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Einzahlung des Jahresbeitrages.
- Art. 9. Als Funktionärinnen und Funktionäre gelten Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins ein Amt ausüben. Welche Ämter den Funktionärsstatus erhalten,

wird durch den Vorstand festgelegt. Funktionärinnen und Funktionäre können durch den Vorstand von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden werden.

B. Aufnahmebedingungen

- Art. 10. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die gewillt ist, sich für Zweck und Grundsatz von Grün-Weiss Effretikon einzusetzen.
- Art. 11. Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern befindet der Vorstand. Eintrittsgesuche sind schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- Art. 12. Jedem Vereinsmitglied ab 16 Jahren steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.

C. Austritt und Ausschluss

- Art. 13. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (oder per E-Mail) an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird.
- Art. 14. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlungen gegen die Statuten und Reglemente des Vereins sowie die Schädigung des Ansehens des Vereins. Durch den Ausschluss wird das Mitglied von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht entbunden.
- Art. 15. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.

III) Organisation

- Art. 16. Organe von Grün-Weiss Effretikon sind:
 - a) Die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Revisionsstelle.
- Art. 17. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

IV) Generalversammlung

A. Zuständigkeiten, Befugnisse und Geschäfte der Generalversammlung

- Art. 18. Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Die Generalversammlung
 - a) nimmt die Jahresberichte entgegen und befindet darüber,
 - b) befindet über das vergangene Geschäftsjahr (Decharge-Erteilung),
 - c) wählt das Präsidium, den Vorstand und die Revisionsstelle,
 - d) setzt die Mitgliederbeiträge fest und befindet über das separate Mitgliederbeitragsreglement,
 - e) ernennt die Ehrenmitglieder und

f) beschliesst über Statutenänderungen.

- Art. 19. Die Generalversammlung findet nach Beendigung der Saison statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Mitteilung, wobei auch E-Mail zulässig ist.
- Art. 20. Die Teilnahme ist obligatorisch für Aktivmitglieder sowie für Juniorinnen und Junioren ab 18 Jahren. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse von CHF 40.- geahndet werden.
- Art. 21. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 22. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der GV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

B. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 23. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.
- Art. 24. Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
- a) Beschlüsse über Statutenänderung;
 - b) Beschlüsse über Fusion oder Änderung der Rechtsform des Vereins und
 - c) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

V) Vorstand

- Art. 25. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidiums, konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit wieder wählbar. Das Präsidium wird ebenfalls für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt
- Art. 26. Der Vorstand tritt nach Bedürfnis unter Vorsitz des Präsidiums zusammen. Bei Abwesenheit des Präsidiums wird unter den anwesenden Mitgliedern des Vorstands eine Stellvertretung bezeichnet, welche den Vorsitz übernimmt.
- Art. 27. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und protokolliert diese. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, wofür der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
- Art. 28. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Führung des Vereins, inkl. Erstellung des Budgets sowie dessen Kontrolle
 - b) Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs
 - c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - d) Einberufung der Generalversammlung
 - e) Vertretung des Vereins

VI) Revisionsstelle

Art. 29. Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Sie prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins nach den rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Generalversammlung ihren Bericht und Antrag ab.

Art. 30. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VII) Pflichten und Haftung

A. Pflichten

Art. 31. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Statuten, Reglementen sowie den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Die Mitglieder können verpflichtet werden, in vertretbarem Ausmass gewisse Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks zu übernehmen. Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben stets nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Art. 32. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt und betragen höchstens CHF 500.-.

B. Haftung

Art. 33. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen, unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Mitgliedern und Organen. Dies gilt nicht für Bussen, die von Verbänden gegen Spielerinnen/Spieler oder Funktionärinnen/Funktionäre des Vereins verhängt werden. Für solche Bussen haftet die fehlbare Person.

VIII) Finanzen

Art. 34. Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Gönnerorganisationen
- c) Beiträge aus Werbung und Sponsoring
- d) Subventionsbeiträge
- e) Beiträge aus Anlässen und Aktionen (z.B. Kioskbetrieb, Turniereinnahmen, Altpapiersammlung)
- f) ausserordentliche Beiträge und Spenden

IX) Auflösung

Art. 35. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle eine Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 36. Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

X) Schlussbestimmungen

Art. 37. Sollte aufgrund von Anforderungen für Behörden, Versicherungen oder Veranstalter Anhänge zu den Statuten erstellt werden müssen, dürfen diese vom Vorstand erstellt werden, ohne direkte Abnahme der Vereinsmitglieder. Sie müssen zwingend an der nächsten Generalversammlung den Vereinsmitgliedern vorgelegt und von diesen Angenommen werden.

Art. 38. Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Juni 2017.

Effretikon, 5. Juli 2019



Sign.

Moritz Braun
Präsident



Sign.

Marco Conrad
Leiter Spielbetrieb